

Antrag auf Zulassung zur Prüfung zwecks Erlangung des ersten Jagdscheins



Der Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden
Ordnungsamt
- 310220 - Untere Jagdbehörde
Stielstraße 3
65201 Wiesbaden

Ich beantrage die Zulassung zur Prüfung zwecks Erlangung meines ersten Jagdscheines.

Antragsteller minderjährig: (falls ja bitte zusätzliche Angaben ausfüllen) Ja Nein

Angaben zur Person

Name: (ggf. Geburtsname)	Vorname(n):	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Geburtsdatum:	Akademischer Grad:	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Geburtsort/Staat:	Staatsangehörigkeit:	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Geschlecht:	E-Mail:	Telefon/Handy:
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Hauptwohnsitz: (Straße, Hausnummer, PLZ Ort Landkreis)	Beruf:	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	

- Da ich noch minderjährig bin, füge ich die amtlich beglaubigte Einverständniserklärung meiner gesetzlichen Vertreter bei.
- Mir sind keine Tatsachen bekannt, die es rechtfertigen würden, dass mir nach § 17 BJagdG (Auszug siehe Rückseite) der Jagdschein zu versagen wäre oder versagt werden könnte.
- Gegen mich sind keine Strafverfahren oder Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten, welche die Versagung des Jagdscheines nach § 17 Abs. 4 Nr. 1 Bundesjagdgesetz rechtfertigen könnten, anhängig, noch sind solche Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder nach den §§ 153 und 153 a Strafprozessordnung eingestellt.
- Ich habe noch an keiner Jägerprüfung teilgenommen.
- Ich habe an den folgenden Prüfungen teilgenommen (Jahr, Land und Prüfungsausschuss aufführen):
- Ich habe auch an keiner anderen Stelle einen Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung gestellt.

Öffnungszeiten:
Montag und Freitag: 8 bis 12 Uhr, Mittwoch: 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr
Dienstag und Donnerstag geschlossen

Antrag auf Zulassung zur Prüfung zwecks Erlangung des ersten Jagdscheins



Auszug § 17 Bundesjagdgesetz (BJagdG) - Versagung des Jagdscheines

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen eines Verbrechens,
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zu Grunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;

2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

Mir ist bekannt, dass die untere Jagdbehörde zur Erteilung des ersten Jagdscheines eine unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister einholt (§ 41 Abs. 1 Nr. 9 Bundeszentralregistergesetz), aus der sich Versagungsgründe ergeben können.

Mir ist ferner bekannt, dass ich im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffender Urkunden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden kann.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Gewissen gemacht habe und dass die beigefügten Urkunden der Wahrheit entsprechen.

Wiesbaden, den _____

Unterschrift des Antragstellers

Folgende Anlagen sind gem. § 5 Abs. 2 Jägerprüfungsordnung vorzulegen:

- Bescheinigung über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang (§ 4 Jägerprüfungsordnung) eines dem Landesverband Hessen angehörigen Jagdvereins
- Nachweis über die Teilnahme an mindestens fünf Übungsschießtagen auf den laufenden Keiler
- Nachweis über die Teilnahme an mindestens fünf Übungsschießtagen mit der Kurzwaffe
- Bestätigung über den Abschluss einer Jungjäger- Haftpflichtversicherung
- Einverständnis des gesetzlichen Vertreters, wenn der Antragsteller minderjährig ist
- Quittung über die bezahlte Jägerprüfungsgebühr

Öffnungszeiten:

Montag und Freitag: 8 bis 12 Uhr, Mittwoch: 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr

Dienstag und Donnerstag geschlossen